

bestem Einklang hiermit steht die Nachricht Ottos von Raitenbuch, Barbarossa habe nach Abschluß des Tortoneser Vertrages bei einem erneuten Angriff auf Alessandria keinen Widerstand mehr erwartet.

Aus dem bisherigen Gang der Untersuchung ergibt sich auf jeden Fall so viel, daß der Kaiser und die Pavesen einen Bündnisvertrag mit Tortona schon vor der Schlacht von Legnano zu Anfang März 1176 vereinbart haben.

Mit dieser Datierung harmonieren allerdings nicht die Namen der Zeugen, die unter der Vertragsurkunde des Kaisers stehen und die uns in beiden Urkundenfassungen A und B gleicherweise überliefert sind. Denn die Zeugenreihe, welche, wie schon berührt¹, zu dem irrigen 1183er Datum der Fassung A nicht stimmt, läßt sich ebensowenig mit dem richtigen 1176er Datum der Fassung B in Verbindung bringen: man beachte nur, daß unter den Zeugen, die den Vertrag beschwuren, Graf Bernhard von Sachsen genannt, und daß unter denen, die den Vertrag beschwören sollten, Erzbischof Philipp von Köln erwähnt wird, während nachweislich im J. 1176 Bernhard am 18. April², Philipp am 23. April³ noch in Deutschland gewesen sind. Die Zeugenreihe gehört vielmehr, wie ihre Namen dartun⁴, erst in den Winter 1176/77; sie zeigt besonders starke Ähnlichkeit mit der Zeugenreihe des Cremoneser Vertrages vom 12. Dezember 1176, der sie anscheinend nachgebildet wurde. Mit einer solchen Datierung im Einklang stehen die Erzählungen Bosos und Romualds, der Abfall Tortonas sei bald nach demjenigen Cremonas erfolgt und sei dem Papst in Viesti, wo er im Februar und in den ersten Tagen des März 1177 weilte, gemeldet worden.⁵ Wenn also der offizielle Übertritt Tortonas Anfang 1177 stattfand und wenn auf ebendiese Zeit die Zeugenreihe der Urkunde deutet, dann kann erst damals der Vertrag beschworen und veröffentlicht worden sein. Zu unterscheiden ist demnach zwischen der ersten

¹) S. oben S. 311 f.

²) Vgl. KRAEBO, Regesten der Markgrafen von Brandenburg, n. 418; HEINEMANN, Albrecht der Bär S. 482 n. 48.

³) KNIPPING, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln 2, 199 n. 1059; LACOMBLET, Urkundenbuch zur Gesch. des Niederrheins 1, 319 f. n. 454.

⁴) Vgl. schon GRÄF S. 103 ff. und meine Diss. S. 100 ff. ⁵) DUCHESNE, Liber Pontificalis 2, 436 und SS. 19, 443; hierzu die Urkunden Alexanders III.: J.-L. 12778—91.